

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht

Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at



Stand: 14. September 2020

Rechtsfragen zur Vorbereitung auf Adventmärkte 2020

Märkte im Sinne des § 286 GewO:

(1) Unter einem **Markt** im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf nur auf Grund einer Verordnung der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hiefür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen.

(2) Unter einem **Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“)** ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.

(3) Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, bei denen Land- oder Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse wie sie von Land- oder Forstwirten im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen (**Bauernmärkte**), sind keine Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) **Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer**, die in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden, sind keine Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(5) Nicht als Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind **Messen und messeähnliche Veranstaltungen** zu verstehen.

(6) Ein Markt oder Gelegenheitsmarkt liegt auch dann vor, wenn die Veranstaltung als **Flohmarkt** deklariert wird, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 gegeben sind und keine Ausnahme nach den Abs. 3 bis 5 vorliegt.

Veranstaltungen, die nicht als Märkte (Quasimärkte) gelten:

Folgende Verkaufsveranstaltungen gelten weder als Märkte noch Quasimärkte und bedürfen daher weder einer Verordnung noch einer Bewilligung der Gemeinde:

Bauernmärkte: Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von Land- und Forstwirten zum Feilbieten und Verkauf von Erzeugnissen aus eigener Produktion

Karitative Märkte: Marktähnliche Veranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Weise wohlthätigen Zwecken dienen (z.B. karitative Flohmärkte, Bastel-, Advent- und Ostermärkte)

Messen: Fachmessen, Publikumsmessen und messeähnliche Veranstaltungen gelten gleichfalls nicht als Märkte oder Quasimärkte.

Eine **Publikumsmesse** ist gemäß § 17 Abs 4 Arbeitsruhegesetz eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt

Als **messeähnliche Veranstaltungen** gemäß § 17 Abs 5 Arbeitsruhegesetz gelten Veranstaltungen die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.

Relativierend: Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher **die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann** und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet (§ 17 Abs 6 Arbeitsruhegesetz).

Für Publikumsmessen gilt die Sonderbestimmung des § 10a COVID-19-LV. Für Veranstaltungen im Rahmen einer Messe gelten die Veranstaltungsbestimmungen (§ 10 COVID-19-LV).

Gemeinde-Marktordnungen:

Die ordnungsgemäße Abhaltung von Adventmärkten setzt eine Gemeindeverordnung bzw. eine Bewilligung der Gemeinde voraus.

Betriebsstätten im Sinne des § 2 COVID-19-LV.

Aus COVID-19-Sicht sind Adventmärkte Betriebsstätten im Sinne des § 2 COVID-19-LV. Entsprechend auch § 2 Abs 4 COVID-19-LV: "Märkte im Freien". Dort gilt nach derzeitigem Stand nur die 1m-Abstand-Regel und keine Personenobergrenze.

Veranstaltungen im Zusammenhang mit Märkten

Jedenfalls wäre auf § 2 Abs 6 COVID-19-LV hinzuweisen, weil Adventmärkte ja oft nur den "Rahmen" für diverse Belustigungen bilden. Auf diese sind dann die Bestimmungen über Veranstaltungen des § 10 Abs 6 bis 9 COVID-19-LV anzuwenden. Als Veranstaltungen im Sinne der COVID-19-LV gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und **Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung** (§ 10 Abs 1 COVID-19-LV). Im geschlossenen Raum ohne zugewiesene Sitzplätze gilt bei Veranstaltungen auch die Maskenpflicht.

Outdoor-Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen sind untersagt (§ 10 Abs 2 COVID-19-LV). Fraglich ist, ob diese Obergrenze für die jeweils gleichzeitig teilnehmenden Personen oder für die Gesamtpersonenzahl pro Veranstaltungstag gilt. Auch der Gesetzeszweck des § 15 Abs 1 EpG, das Zusammenströmen größerer Menschenmengen zu verhindern, lässt keinen eindeutigen Schluss zu. Empfehlung: maximal 100 Personen pro Tag!